

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 26) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

## Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1987

Auslieferung ab Februar 1988

**Teil I: 18,50 DM** (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Teil II: 9,25 DM** (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

**Ausführung:** Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

**Hinweis:** Einbanddecken für Teil I und II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

**Achtung:** Zur Vermeidung von Doppelbestellungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1987 des Bundesgesetzblattes Teil II liegen dieser Ausgabe und für das Bundesgesetzblatt Teil I einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1988 Teil I im Rahmen des Abonnements bei.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.**

**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1**

# Bundesgesetzblatt <sup>81</sup>

Teil II

Z 1998 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 26. Januar 1988

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 88	<b>Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 2. Oktober 1986 zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit und zu der Zusatzvereinbarung vom 2. Oktober 1986 zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens</b> .....	82
7. 12. 87	Bekanntmachung des deutsch-dänischen-niederländischen Verwaltungs-Übereinkommens über ein Gemeinsames Sekretariat für die Zusammenarbeit beim Schutz des Wattenmeers .....	87
18. 12. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit .....	91
23. 12. 87	Bekanntmachung des deutsch-französischen-luxemburgischen Übereinkommens über das Hochwassermeldewesen im Moseleinzugsgebiet und der Verwaltungsvereinbarung über das Hochwassermeldewesen im Moseleinzugsgebiet .....	93
5. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie .....	96
5. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken .....	97
6. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	97
6. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen .....	98
7. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 .....	98
7. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 .....	99
8. 1. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 ..	99

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für das Bundesgesetzblatt Teil II, Jahrgang 1987, beigelegt.*

**Gesetz**  
**zu dem Zusatzabkommen vom 2. Oktober 1986**  
**zum Abkommen vom 7. Januar 1976**  
**zwischen der Bundesrepublik Deutschland**  
**und den Vereinigten Staaten von Amerika**  
**über Soziale Sicherheit**  
**und zu der Zusatzvereinbarung vom 2. Oktober 1986**  
**zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens**

Vom 15. Januar 1988

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Das Zusatzabkommen und die Zusatzvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 1**

Den folgenden, in Washington am 2. Oktober 1986 unterzeichneten zwischenstaatlichen Übereinkünften wird zugestimmt:

1. Dem Zusatzabkommen zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (BGBl. 1976 II S. 1357),
2. der Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976 (BGBl. 1979 II S. 566).

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

**Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 4 und die Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 3 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 15. Januar 1988

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Genscher

**Zusatzabkommen  
zum Abkommen vom 7. Januar 1976  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinigten Staaten von Amerika  
über Soziale Sicherheit**

**Supplementary Agreement  
amending the Agreement  
between the Federal Republic of Germany  
and the United States of America  
on Social Security of January 7, 1976**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Vereinigten Staaten von Amerika –

The Federal Republic of Germany  
and  
the United States of America,

nach Prüfung des am 7. Januar 1976 unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit, im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet,

Having considered the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United States of America on Social Security signed January 7, 1976, hereinafter referred to as the “Agreement”,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, die Art der Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach diesem Abkommen zu verbessern und dieses ihren gegenwärtigen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit anzupassen –

Having recognized the need to improve the manner of determining rights to benefits under the Agreement and to conform the Agreement to their present social security laws,

haben folgendes vereinbart:

Have agreed as follows:

**Artikel 1**

**Article 1**

1. In Artikel 6 Absatz 5 des Abkommens werden nach den Worten „die zuständige Behörde“ die Worte „oder die von ihr bezeichnete Stelle“ eingefügt.
2. Artikel 8 Nummer 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:  
„5. Sind die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nur unter Berücksichtigung des Artikels 7 Absatz 1 erfüllt, so wird der Kinderzuschuß oder der Erhöhungsbetrag zur Waisenrente zur Hälfte gezahlt.“
3. Artikel 9 Nummer 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:  
„1. Ist nach Artikel 7 Absatz 1 ein Anspruch auf eine Rente nach den amerikanischen Rechtsvorschriften festgestellt worden, so berechnet der amerikanische Träger einen anteiligen Leistungsgrundbetrag nach den amerikanischen Rechtsvorschriften auf der Grundlage
  - a) des allein nach den amerikanischen Rechtsvorschriften angerechneten Durchschnittseinkommens der betreffenden Person und
  - b) des Verhältnisses der nach den amerikanischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten zu der Versicherungslebenszeit, wie sie in den amerikanischen Rechtsvorschriften bestimmt ist.
 Die nach den amerikanischen Rechtsvorschriften zu zahlenden Renten beruhen auf dem anteiligen Leistungsgrundbetrag.“
4. Artikel 9 Nummer 3 des Abkommens wird gestrichen.

1. In Article 6, paragraph 5, of the Agreement, the words “(or the office designated by it)” shall be added after the words “the Competent Authority”.
2. Article 8, paragraph 5, of the Agreement shall be revised to read as follows:  
“5. If the requirements for entitlement to a benefit are met only by applying the provisions of Article 7, paragraph 1, one-half of the child’s supplement or of the supplement to the orphan’s pension shall be payable.”.
3. Article 9, paragraph 1, of the Agreement shall be revised to read as follows:  
“1. Where entitlement to a benefit under United States laws is established according to the provisions of Article 7, paragraph 1, the agency of the United States shall compute a pro rata Primary Insurance Amount in accordance with United States laws based on
  - (a) the person’s average earnings credited exclusively under United States laws, and
  - (b) the ratio of the duration of the person’s periods of coverage credited under United States laws to the duration of a coverage lifetime as determined in accordance with United States laws.
 Benefits payable under United States laws shall be based on the pro rata Primary Insurance Amount.”.
4. Article 9, paragraph 3, of the Agreement shall be deleted.

5. In Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens wird in Nummer 3 im englischen Text das Wort „and“ gestrichen, in Nummer 4 der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. soweit die deutschen gesetzlichen Krankenkassen an der Durchführung des Abkommens beteiligt sind, der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn;“
6. Artikel 18 des Abkommens wird gestrichen.
7. In Nummer 2 Buchstabe a des Schlußprotokolls zum Abkommen wird die Bezeichnung „§§ 226 und 228“ durch die Bezeichnung „§§ 226, 226 A und 228“ ersetzt.
8. In Nummer 4 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird folgender Buchstabe d angefügt:
- „d) Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika gilt Artikel 5 des Abkommens in bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nicht, wenn die Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit auch auf Umständen des Arbeitsmarkts beruht.“
9. Nummer 7 Buchstabe a des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:
- „a) Tritt nach den deutschen Rechtsvorschriften eine Regelung über eine neue Bewertung der Zurechnungszeit (deemed periods of coverage) und eine anteilige Leistung des Erhöhungsbetrags zur Waisenrente in Kraft, so gilt für Fälle, auf die diese Regelung anzuwenden ist, Artikel 8 Nummern 4 und 5 des Abkommens nicht.“
10. In Nummer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften, die die Berechnung der Rente, insbesondere die höhere Bewertung von Beitragszeiten bei Zurücklegung einer bestimmten Mindestzahl von Versicherungsjahren betreffen, sind amerikanische Versicherungszeiten nicht zu berücksichtigen.“
5. In Article 16, paragraph 2(a), of the Agreement, the word “and” in clause (3) of the English language version shall be deleted, the semicolon in clause (4) shall be replaced by a comma, and the following clause (5) shall be added:
- “(5) to the extent that the German statutory sickness insurance agencies are involved in administering the Agreement, the Bundesverband der Ortskrankenkassen (Federal Association of Local Sickness Insurance Agencies), Bonn;”.
6. Article 18 of the Agreement shall be deleted.
7. In paragraph 2(a) of the Final Protocol to the Agreement, the phrase “sections 226 and 228” shall be replaced by the phrase “sections 226, 226A and 228”.
8. In paragraph 4 of the Final Protocol to the Agreement, the following subparagraph (d) shall be added:
- “(d) For persons who ordinarily reside in the United States of America, Article 5 of the Agreement shall not apply with respect to benefits under German laws on account of occupational invalidity, total invalidity, or miners’ occupational invalidity (verminderte bergmännische Berufsfähigkeit) if the occupational invalidity, total invalidity or miners’ occupational invalidity is also due to labor market conditions.”.
9. Paragraph 7(a) of the Final Protocol to the Agreement shall be revised to read as follows:
- “(a) If, under German laws, provisions on a new assessment of deemed periods of coverage (Zurechnungszeit) and on a pro rata payment of supplements to the orphan’s pension enter into force, Article 8, paragraphs 4 and 5, of the Agreement shall not apply to events to which these provisions are applicable.”.
10. In paragraph 7 of the Final Protocol to the Agreement, the following subparagraph (e) shall be added:
- “(e) In applying German laws concerning the calculation of benefits, in particular provisions concerning the higher assessment of periods of contributions in cases where a prescribed minimum number of years of coverage has been completed, periods of coverage completed under United States laws shall not be taken into account.”.

### Artikel 2

(1) Unbeschadet des Artikels 4 gilt Artikel 1 Nummern 3 und 4 dieses Zusatzabkommens auch

- a) für alle Rentenansprüche, die aufgrund des Abkommens gestellt werden, sofern bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzabkommens noch keine unanfechtbare Entscheidung über solche Ansprüche nach den jeweiligen Rechtsvorschriften getroffen wurde,
- b) vom Tag seines Inkrafttretens an für jede Neuberechnung von Renten, die nach dem Abkommen zu zahlen sind.

(2) Artikel 1 Nummern 2 und 8 dieses Zusatzabkommens gilt nur für Versicherungsfälle, die nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens eintreten.

### Artikel 3

Dieses Zusatzabkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Article 2

1. Notwithstanding Article 4 below, Article 1, paragraphs 3 and 4, of this Supplementary Agreement shall also apply

- a) to any application for benefits filed in accordance with the Agreement, provided that no final decision has been made on such application in accordance with the respective laws by the date on which this Supplementary Agreement enters into force, and
- b) as of the date this Supplementary Agreement enters into force to any recomputation of benefits payable under the Agreement.

2. Article 1, paragraphs 2 and 8, of this Supplementary Agreement shall only apply to insured events occurring after the entry into force of this Supplementary Agreement.

### Article 3

This Supplementary Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months of the date of entry into force of this Supplementary Agreement.

Artikel 4

Dieses Zusatzabkommen tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens vorliegen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Washington am 2. Oktober 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 4

This Supplementary Agreement shall enter into force on the first day of the month following the month in which both Governments will have informed each other that the steps necessary under their national statutes to enable the Supplementary Agreement to take effect have been taken.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed the present Supplementary Agreement.

Done at Washington on October 2, 1986 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
For the Federal Republic of Germany  
Günther van Well  
Wolfgang Vogt

Für die Vereinigten Staaten von Amerika  
For the United States of America  
Otis R. Bowen  
Dorcas R. Hardy

**Zusatzvereinbarung  
zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978  
zur Durchführung des Abkommens vom 7. Januar 1976  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Vereinigten Staaten von Amerika  
über Soziale Sicherheit**

**Supplementary Administrative Agreement  
amending the Administrative Agreement of June 21, 1978  
for the Implementation of the Agreement  
between the Federal Republic of Germany  
and the United States of America  
on Social Security of January 7, 1976**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika –

The Government of the Federal Republic of Germany  
and  
the Government of the United States of America,

in Anwendung des Artikels 16 Absatz 1 des Abkommens vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit, in der Fassung des Zusatzabkommens vom heutigen Tage – im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet –

In application of Article 16, paragraph 1, of the Agreement between the Federal Republic of Germany and the United States of America on Social Security of January 7, 1976, hereinafter referred to as the "Agreement", as amended by the Supplementary Agreement of this date,

haben zur Änderung der am 21. Juni 1978 unterzeichneten Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens, im folgenden als Durchführungsvereinbarung bezeichnet, folgendes vereinbart:

Have agreed to amendments to the Administrative Agreement for the Implementation of the Agreement, signed on June 21, 1978 (hereinafter referred to as the "Administrative Agreement"), as follows:

**Artikel 1**

1. Artikel 4 der Durchführungsvereinbarung wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Buchstabe a werden nach den Worten „der zuständigen Behörde“ die Worte „oder der von ihr bezeichneten Stelle“ eingefügt.
2. Artikel 5 der Durchführungsvereinbarung wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1, 6 und 7 werden gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „sowie das auf diese Versicherungszeiten entfallende Einkommen“ gestrichen.
3. Artikel 6 Absatz 1 der Durchführungsvereinbarung wird gestrichen.
4. Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:
 

„2. Bei Anwendung des Artikels 7 des Abkommens übermittelt der deutsche zuständige Träger dem amerikanischen zuständigen Träger die nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen Versicherungszeiten zusammen mit einer Aufstellung der Versicherungszeiten nach Monaten.“
5. Artikel 14 der Durchführungsvereinbarung wird gestrichen.

**Article 1**

1. Article 4 of the Administrative Agreement shall be amended as follows:
  - (a) Paragraph 3, sentence 2, shall be deleted.
  - (b) In paragraph 4(a), the words "(or the office designated by it)" shall be added after the words "the Competent Authority".
2. Article 5 of the Administrative Agreement shall be amended as follows:
  - (a) Paragraphs 1, 6, and 7 shall be deleted.
  - (b) In paragraph 2, the words "or earnings based on such periods of coverage" shall be deleted.
3. Article 6, paragraph 1, of the Administrative Agreement shall be deleted.
4. Article 8, paragraph 2, of the Administrative Agreement shall be revised to read as follows:
 

"2. In the application of Article 7 of the Agreement, the German Competent Agency shall notify the United States Competent Agency of the periods of coverage creditable under German laws, together with a list of the months in the periods of coverage."
5. Article 14 of the Administrative Agreement shall be deleted.

**Artikel 2**

Diese Zusatzvereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber

**Article 2**

This Supplementary Administrative Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal

der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months after the date of entry into force of this Supplementary Administrative Agreement.

**Artikel 3**

Diese Zusatzvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Zusatzabkommen vom heutigen Tag zum Abkommen in Kraft tritt.

**Article 3**

This Supplementary Administrative Agreement shall enter into force on the date of entry into force of the Supplementary Agreement of this date amending the Agreement.

Geschehen zu Washington am 2. Oktober 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Washington on October 2, 1986 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
For the Government of the Federal Republic of Germany  
Günther van Well  
Wolfgang Vogt

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika  
For the Government of the United States of America  
Otis R. Bowen  
Dorcas R. Hardy

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-dänischen-niederländischen Verwaltungs-Übereinkommens  
über ein Gemeinsames Sekretariat für die Zusammenarbeit  
beim Schutz des Wattenmeers**

**Vom 7. Dezember 1987**

Das vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Bonn am 28. Juli 1987 unterzeichnete Verwaltungs-Übereinkommen vom 13. Oktober 1987 über ein Gemeinsames Sekretariat für die Zusammenarbeit beim Schutz des Wattenmeers zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland, dem Ministerium für Umwelt Dänemarks und dem Ministerium für Landwirtschaft und Fischereiwesen der Niederlande ist nach seinem Artikel 11 für die Bundesrepublik Deutschland und für die Staaten Dänemark und Niederlande

am 23. Oktober 1987

in Kraft getreten. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Dezember 1987

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Prof. Dr. Klaus Töpfer

**Verwaltungs-Übereinkommen  
über ein Gemeinsames Sekretariat für die Zusammenarbeit  
beim Schutz des Wattenmeers  
zwischen dem Ministerium für Umwelt Dänemarks,  
dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Ministerium für Landwirtschaft und Fischereiwesen  
der Niederlande**

**Administrative Agreement  
on a Common Secretariat for the Cooperation  
on the Protection of the Wadden Sea  
between the Ministry of the Environment of Denmark,  
the Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation and Nuclear Safety  
of the Federal Republic of Germany  
and the Ministry of Agriculture and Fisheries of the Netherlands**

*(Übersetzung)*

The Ministry of the Environment of Denmark and the Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation and Nuclear Safety of the Federal Republic of Germany and the Ministry of Agriculture and Fisheries of the Netherlands, hereinafter referred to as the Parties,

Mindful of the Joint Declaration dated 9 December 1982 of the Federal Republic of Germany, the Kingdom of Denmark and the Kingdom of the Netherlands on the Protection of the Wadden Sea and its implementation,

Taking into account the conclusions arrived at in connection with the 4th trilateral governmental conference on the Wadden Sea in the Hague on 12 September 1985,

have agreed as follows:

**Article 1**

(1) The Parties shall establish a Common Secretariat for their cooperation on the protection of the Wadden Sea.

(2) The duties of the Common Secretariat shall be carried out by a Secretary who is provided with adequate administrative support.

**Article 2**

(1) The Common Secretariat shall have the following duties relevant to the cooperation of the Parties on the protection of the Wadden Sea:

- a) to provide assistance with regard to trilateral
- governmental conferences;
  - consultations on policy and other relevant matters between senior government officials;
  - consultations at the policy preparing and technical level within the framework of working groups;
  - consultations of the representatives referred to in Article 3.

Das Ministerium für Umwelt Dänemarks, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Landwirtschaft und Fischereiwesen der Niederlande, im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet –

im Hinblick auf die Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Dänemark und des Königreichs der Niederlande vom 9. Dezember 1982 über den Schutz des Wattenmeers und ihre Durchführung,

unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen, die im Zusammenhang mit der vierten dreiseitigen Regierungskonferenz über das Wattenmeer am 12. September 1985 in Den Haag erzielt wurden –

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien errichten ein Gemeinsames Sekretariat für die Zusammenarbeit beim Schutz des Wattenmeers.

(2) Die Aufgaben des Gemeinsamen Sekretariats werden von einem Sekretär wahrgenommen, der angemessene administrative Unterstützung erhält.

**Artikel 2**

(1) Das Gemeinsame Sekretariat hat folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit der Vertragsparteien beim Schutz des Wattenmeers:

- a) Hilfeleistung im Zusammenhang mit dreiseitigen
- Regierungskonferenzen;
  - Konsultationen über grundsatzpolitische und sonstige einschlägige Fragen zwischen höheren Regierungsbeamten;
  - Konsultationen auf der Ebene der Maßnahmenvorbereitung und auf fachlicher Ebene im Rahmen von Arbeitsgruppen;
  - Konsultationen zwischen den in Artikel 3 bezeichneten Vertretern;

- b) – to collect and disseminate information on conservation measures;  
– to analyse legal instruments and/or other means in each country, in existence or needed, in order to fulfil the obligations resulting from the instruments mentioned in the Joint Declaration.
- c) – to provide assistance with regard to trilateral meetings on practical management in the field of nature conservation.
- d) – to collect information on activities that have or may have significant effects on the natural environment in the Wadden Sea, to identify and signal such activities and give suggestions for appropriate action.
- e) – to promote or take care of, as appropriate, compilation, updating and evaluation of lists on completed and current research projects;  
– to make proposals for closer scientific cooperation;  
– to promote or take care of, as appropriate, the identification of needs and priorities for scientific research;  
– to promote or take care of, as appropriate, the publication of expert information.
- f) – to provide assistance with regard to scientific symposia.
- g) – to make suggestions for a coordinated approach by the Parties in international fora;  
– to make an assessment of measures being taken or to be taken by other states adjacent to the North Sea and by the European Communities.
- h) – to prepare drafts for the annual work programme and budget;  
– to prepare and propose financial statements.
- i) – further duties assigned to it by the representatives, e. g. providing assistance with regard to future trilateral agreements.
- b) – Sammlung und Verbreitung von Informationen über Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes;  
– Prüfung des rechtlichen Instrumentariums und/oder sonstiger im jeweiligen Land vorhandener oder benötigter Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem in der Gemeinsamen Erklärung genannten Instrumentarium ergeben;
- c) – Hilfeleistung im Hinblick auf dreiseitige Tagungen über praktische Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzes;
- d) – Sammlung von Informationen über Tätigkeiten, die mit erheblichen Auswirkungen auf die natürliche Umwelt im Wattenmeer verbunden sind oder sein können, Feststellung und Meldung solcher Tätigkeiten, Vorschläge für geeignete Maßnahmen;
- e) – Förderung bzw. Durchführung der Aufstellung, Fortschreibung und Auswertung von Listen über abgeschlossene und laufende Forschungsprojekte;  
– Vorschläge für eine engere wissenschaftliche Zusammenarbeit;  
– Förderung bzw. Durchführung der Feststellung des Bedarfs an wissenschaftlicher Forschung und der diesbezüglichen Prioritäten;  
– Förderung bzw. Durchführung der Veröffentlichung von Fachinformationen;
- f) – Hilfeleistung im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Symposien;
- g) – Vorschläge für ein abgestimmtes Vorgehen der Vertragsparteien in internationalen Gremien;  
– Bewertung der von anderen an die Nordsee angrenzenden Staaten und den Europäischen Gemeinschaften getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen;
- h) – Ausarbeitung eines Entwurfs für das Arbeitsprogramm und den Haushaltsplan für das jeweilige Jahr;  
– Aufstellung und Vorlage von Jahresabschlüssen;
- i) – weitere ihm durch die Vertreter zugewiesene Aufgaben, z. B. Hilfeleistung im Zusammenhang mit künftigen dreiseitigen Übereinkünften.

(2) Suggestions and proposals, concerning the items mentioned in the preceding paragraph, can only be presented by the Common Secretariat to the representatives or in trilateral working groups in accordance with the representatives. The external functioning of the Common Secretariat in the framework of its duties shall furthermore require the approval of the chairman of the representatives.

(3) The senior government officials shall establish, on the proposal of the representatives, the annual work programme to be carried out by the Common Secretariat.

### Article 3

(1) The Parties each shall appoint a representative to jointly supervise the performance of the duties of the Common Secretariat.

(2) The group of representatives shall be chaired by the representative of the Party responsible for hosting the next trilateral governmental conference. The chairman shall supervise the functioning of the Common Secretariat. He shall issue assignments to the Secretary in accordance with the representatives of the other two states. The chairman of the group of representatives shall be the Secretary's immediate superior.

(3) Differences among the representatives as to the functioning of the Secretariat shall be referred to the senior government officials, appointed by each Party, and settled by them using the appropriate means.

### Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien ernennen jeweils einen Vertreter; diese überwachen gemeinsam die Erfüllung der Aufgaben des Gemeinsamen Sekretariats.

(2) Den Vorsitz in der Gruppe der Vertreter übernimmt der Vertreter derjenigen Vertragspartei, die für die Ausrichtung der nächsten dreiseitigen Regierungskonferenz verantwortlich ist. Der Vorsitzende überwacht die Arbeit des Gemeinsamen Sekretariats. Er erteilt dem Sekretär im Einvernehmen mit den Vertretern der anderen beiden Staaten Weisungen. Der Vorsitzende der Gruppe der Vertreter ist der unmittelbare Vorgesetzte des Sekretärs.

(3) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertretern über die Arbeit des Sekretariats werden den von jeder Vertragspartei benannten höheren Regierungsbeamten vorgetragen und von diesen durch entsprechende Maßnahmen beigelegt.

## Article 4

(1) The Common Secretariat shall have an annual budget, covering the costs of the Secretariat. Office facilities are provided by the Party, where the Secretariat is located; normally outside the budget.

(2) Each of the Parties shall finance one third of the annual budget.

(3) The budget shares of the Parties shall be paid at the beginning of every budget year. The accounts shall be closed at the end of the same year.

(4) The senior government officials – each in accordance with national practices – shall adopt on the proposal of the representatives the annual budget and the financial statements, including the salaries of the personnel of the Common Secretariat.

## Article 5

The working language of the Secretariat is English.

## Article 6

The legal status of the Common Secretariat, including that of its personnel, is determined by the laws of the country in which the Secretariat is located. The Party in whose country the Secretariat is located shall be the formal employer of the Secretary.

## Article 7

(1) The Common Secretariat shall first be established in the Federal Republic of Germany.

(2) The next location of the Common Secretariat shall be decided at the latest at the next trilateral governmental conference on the basis of a proposal presented by the Party organizing and hosting the subsequent conference (Denmark, and subsequently the Netherlands, the Federal Republic of Germany and so forth).

(3) The Common Secretariat shall be attached to a national public institution in the country where it is located without prejudice to the provisions of Article 3 (2).

## Article 8

(1) The chairman of the group of representatives proposes in agreement with the other representatives a candidate for appointment as Secretary. The Secretary shall be first appointed by the German side. The next Secretary is appointed by the Party referred to in Article 7 (2).

(2) The Secretary is appointed for the period between two trilateral governmental conferences, which is normally 3 years.

(3) The Secretary's qualifications shall be university level or equivalent, and his salary shall be set at a corresponding level.

(4) Important decisions concerning the Secretary, including possible dismissal, are taken by that Party, which appointed the Secretary, in agreement with the other representatives.

## Article 9

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the other two Parties within 3 months of the date of entry into force of this Agreement.

## Article 10

(1) This Agreement can only be amended with the consent of the three Parties.

## Artikel 4

(1) Das Gemeinsame Sekretariat verfügt über einen Jahreshaushalt, der die Kosten des Sekretariats deckt. Die Büroeinrichtungen werden von der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich das Sekretariat befindet, zur Verfügung gestellt und in der Regel nicht aus dem Haushalt bestritten.

(2) Jede Vertragspartei finanziert ein Drittel des Jahreshaushalts.

(3) Die Beiträge der Vertragsparteien zum Haushalt werden zu Beginn jedes Haushaltsjahrs geleistet. Der Haushalt wird am Ende desselben Jahres abgeschlossen.

(4) Die höheren Regierungsbeamten genehmigen jeweils entsprechend den innerstaatlichen Gepflogenheiten auf Vorschlag der Vertreter den Jahreshaushalt und den Jahresabschluß einschließlich der Gehälter des Personals des Gemeinsamen Sekretariats.

## Artikel 5

Arbeitssprache des Sekretariats ist Englisch.

## Artikel 6

Die Rechtsstellung des Gemeinsamen Sekretariats einschließlich der seines Personals wird von den Gesetzen des Landes bestimmt, in dem sich das Sekretariat befindet. Offizieller Arbeitgeber des Sekretärs ist die Vertragspartei, in deren Land sich das Sekretariat befindet.

## Artikel 7

(1) Das Gemeinsame Sekretariat wird zuerst in der Bundesrepublik Deutschland errichtet.

(2) Der nächste Sitz des Gemeinsamen Sekretariats wird spätestens auf der nächsten dreiseitigen Regierungskonferenz auf der Grundlage eines Vorschlags der Vertragspartei, welche die folgende Konferenz ausrichtet (Dänemark, danach die Niederlande, die Bundesrepublik Deutschland usw.), beschlossen.

(3) Das Gemeinsame Sekretariat wird an eine innerstaatliche öffentliche Einrichtung des Landes, in dem es sich befindet, angegliedert; Artikel 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

## Artikel 8

(1) Der Vorsitzende der Gruppe der Vertreter schlägt im Einvernehmen mit den anderen Vertretern einen Kandidaten für die Bestellung zum Sekretär vor. Der Sekretär wird zuerst von deutscher Seite bestellt. Der nächste Sekretär wird von der in Artikel 7 Absatz 2 genannten Vertragspartei bestellt.

(2) Der Sekretär wird für den Zeitraum zwischen zwei dreiseitigen Regierungskonferenzen, in der Regel drei Jahre, bestellt.

(3) Der Sekretär muß über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder entsprechende Voraussetzungen verfügen; sein Gehalt wird entsprechend festgesetzt.

(4) Wichtige Entscheidungen, die den Sekretär betreffen, einschließlich seiner etwaigen Entlassung, werden im Einvernehmen mit den anderen Vertretern von der Vertragspartei getroffen, die den Sekretär bestellt hat.

## Artikel 9

Dieses Übereinkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den beiden anderen Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 10

(1) Dieses Übereinkommen kann nur mit Zustimmung der drei Vertragsparteien geändert werden.

(2) Each Party may denounce this Agreement by written notification to the other Parties. The denunciation shall take effect 12 months after the last Party has received the notification, in no circumstances however prior to expiry of the period for which the Secretary is appointed.

**Article 11**

This Agreement shall enter into force 10 days after it has been signed by the last Party and has been notified to the other Parties.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch schriftliche Notifikation an die anderen Vertragsparteien kündigen. Die Kündigung tritt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die letzte Vertragspartei die Notifikation erhalten hat, auf keinen Fall jedoch vor Ablauf des Zeitraums, für den der Sekretär bestellt wurde.

**Artikel 11**

Dieses Übereinkommen tritt zehn Tage nach der Unterzeichnung durch die letzte Vertragspartei und Notifikation an die anderen Vertragsparteien in Kraft.

The Minister for Environment of Denmark  
Der Minister für Umwelt Dänemarks  
Christian Christensen

Kopenhagen

Date: 13. Oktober 1987  
Datum:

The Federal Minister for the Environment, Nature Conservation and Nuclear Safety of the Federal Republic of Germany  
Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Klaus Töpfer

Bonn

Date: 28. Juli 1987  
Datum:

The Minister for Agriculture and Fisheries of the Netherlands  
Der Minister für Landwirtschaft und Fischereiwesen der Niederlande  
G. J. M. Braks

Den Haag

Date: 30. September 1987  
Datum:

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 18. Dezember 1987**

In Sana'a ist am 3. September 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 4

am 3. September 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik –

Im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Jemenitischen Arabischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Jemenitischen Arabischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Das in Artikel 1 Absatz 1 des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 28. November 1985 genannte Vorhaben, „Wasserver- und -entsorgung der Stadt Ibb“

wird bis zu einem Betrag in Höhe von 20 000 000 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) durch das Vorhaben „Warenhilfe VIII“ ersetzt.

**Artikel 2**

Der Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Warenhilfe VIII“ in Höhe von bis zu 20 000 000,– DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) wird bereitgestellt zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

**Artikel 3**

Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 28. November 1985 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 6) auch für dieses Abkommen.

**Artikel 4**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Sana'a am 3. September 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Reiners

Botschafter

Hans Klein

Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Für die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik

Dr. Al-Attar

**Anlage**  
**zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 2 des Abkommens vom 3. September 1987 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
  - a) Arzneimittel (v. a. Basismedikamente)
  - b) Baumaterialien
  - c) Papier für die Schulbuchdruckerei
  - d) Landwirtschaftliche Produktionsmittel (inputs)
  - e) Ausrüstung für das Hauptpostamt Sana'a.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

---

**Bekanntmachung**  
**des deutsch-französischen-luxemburgischen Übereinkommens**  
**über das Hochwassermeldewesen im Moseleinzugsgebiet**  
**und der**  
**Verwaltungsvereinbarung über das Hochwassermeldewesen im Moseleinzugsgebiet**  
**Vom 23. Dezember 1987**

In Trier sind am 1. Oktober 1987 das Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über das Hochwassermeldewesen im Moseleinzugsgebiet und die Verwaltungsvereinbarung über das Hochwassermeldewesen im Moseleinzugsgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland unterzeichnet worden. Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 10 am

1. Oktober 1987

in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung trat nach ihrem § 4 mit der Unterzeichnung des Übereinkommens in Kraft. Übereinkommen und Verwaltungsvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Dezember 1987

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Prof. Dr. Klaus Töpfer

## Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über das Hochwassermeldebüro im Moseleinzugsgebiet

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,  
die Regierung der Französischen Republik  
und  
die Regierung des Großherzogtums Luxemburg,

in dem Bestreben, die nachbarliche Zusammenarbeit bei der Verwaltung von Mosel und Saar zu vertiefen,

in der Absicht, die Anwohner von Mosel und Saar vor Hochwässern besser zu schützen,

im Bestreben, gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserstandsinformations- und Hochwassermeldebüros im Moseleinzugsgebiet zu ergreifen,

in Anbetracht des Grenzvertrages zwischen den Niederlanden und Preußen, unterzeichnet am 26. Juni 1816 in Aachen,

in Anbetracht des Grenzvertrages zwischen den Niederlanden und Frankreich, unterzeichnet am 28. März 1820 in Courtrai,

in Anbetracht des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel, unterzeichnet am 27. Oktober 1956 in Luxemburg, und insbesondere Artikel 56 dieses Vertrages,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Die Parteien dieses Übereinkommens vereinbaren die Einrichtung eines automatischen Informationssystems über Wasserstände im Einzugsgebiet der Mosel. Ziel dieses Systems ist die Verbesserung des Hochwassermeldebüros für Mosel und Saar, insbesondere für ihre Unterläufe.

Es wird beschlossen, auf französischem Hoheitsgebiet sechs automatische Pegelstationen in

- Epinal an der Mosel,
- Damelevières an der Meurthe,
- Custines an der Mosel,
- Metz an der Mosel,
- Ückingen an der Mosel,
- Witringen an der Saar

sowie eine Weiterleitungsstelle im Schleusengebäude von Apach einzurichten.

### Artikel 2

Die Kosten für Bau, Erneuerung, Änderung, größere Reparatur, Wartung, Betrieb, Unterhaltung, etwaige Gebühren und sonstige Kosten für die Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes werden auf folgender Grundlage verteilt:

- Zu Lasten der Regierung der Französischen Republik gehen:
- die baulichen Anlagen für die Stationen und die Zufahrtswege,
  - die Stromversorgung und die Heizung,
  - die Pegellatten, Pegelschreiber und zugehörigen Einrichtungen,

- die Winkelcodierer und Notstromversorgung über eine Batterie für die Stationen Damelevières, Custines und Ückingen.

Mit Ausnahme der unten genannten Elemente der Station von Witringen/Saar, deren Lasten ausschließlich von der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden, übernehmen die Regierung des Großherzogtums Luxemburg und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis von 37 zu 447 gemeinsam die Lasten für:

- die Datenverarbeitungs- und -aufzeichnungsgeräte, die Meßwertansager, die Meßwertanzeigergeräte, einschließlich des Zubehörs und der Software für den Betrieb der Stationen, die Lesegeräte für gespeicherte Daten,
- die Meßwertanzeige- und die -ansagegeräte, einschließlich ihres Zubehörs, die Verbindungsleitungen und die Fernmeldeanschlüsse,
- die Software für die Abfrage der Stationen in einer geräte- und betriebssystemunabhängigen Form für die Abfrage durch die Zentralen in der Bundesrepublik Deutschland, in der Französischen Republik und im Großherzogtum Luxemburg in je einer Ausfertigung für jedes Land,
- die Winkelcodierer und die Notstromversorgung über eine Batterie für die Stationen Metz, Epinal und Witringen.

Mit der Ausführung des nach dem vorstehenden Absatz von der Regierung des Großherzogtums Luxemburg übernommenen Teils, der sowohl die Erstinstallation als auch die Instandhaltung und die laufende Wartung umfaßt, wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betraut. Die Art und Weise der Durchführung im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg wird durch ein zweiseitiges Abkommen zwischen den beiden Regierungen geregelt, das die Durchführung dieses Übereinkommens nicht beeinträchtigen darf.

Etwaige, nicht in der vorstehenden Aufzählung enthaltene Kosten werden von den drei Parteien nach einem für jeden Fall gesondert festzulegenden Verteilungsschlüssel getragen.

### Artikel 3

Die Ausrüstung für die Fernübertragung von Daten ist so zu gestalten, daß sich berechnigte Vertreter jeder Vertragspartei über den Wasserstand informieren können.

Die Meßwertansagen in den Stationen erfolgen in französischer und in deutscher Sprache.

Für die digitale Fernübertragung wird den drei Vertragsparteien die für die Abfrage der Stationen durch die Zentralstellen vorgesehene Software zur Verfügung stehen.

Die für die vokale und digitale Fernübertragung der Daten erforderlichen Fernmeldeanschlüsse werden auf den Namen der Wasser- und Schifffahrsdirektion Südwest in Mainz eingerichtet.

### Artikel 4

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß alle in Artikel 2 genannten Geräte und ihr Zubehör Eigentum der Vertragspartei bzw. Vertragsparteien bleiben, die deren Finanzierung übernommen haben.

In ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Pegelgebäude, erlaubt die Regierung der Französischen Republik der Regierung der

Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg die Aufstellung aller für das Sammeln und die Fernübertragung der Daten erforderlichen Geräte.

Für Bau, Erneuerung, Änderung, größere Reparatur, Wartung, Betrieb und Unterhaltung sind alle Einrichtungen den zu diesem Zweck von den jeweiligen Behörden bevollmächtigten Personen zugänglich.

#### Artikel 5

Es wird ein technischer Ausschuß eingesetzt, der sich insbesondere aus Vertretern der nachstehend genannten Behörden zusammensetzt:

- für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:  
die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest in Mainz  
das Landesamt für Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz  
das Landesamt für Umweltschutz  
– Naturschutz und Wasserwirtschaft –  
des Saarlandes
- für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg:  
der Schifffahrtsdienst des Verkehrsministeriums  
und die Abteilung Wasserbau der Straßenbauverwaltung
- für die Regierung der Französischen Republik:  
die Schifffahrtsbehörde von Nancy für die Mosel  
und die Schifffahrtsbehörde von Straßburg für die Saar.

Dieser Ausschuß tritt im Bedarfsfall auf Ersuchen einer der Behörden zusammen. Er kann regelmäßige Zusammenkünfte beschließen.

Er beschließt in einem technischen Bericht die zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen Einzelheiten.

Er ist ferner zuständig für den Betrieb des automatischen Informationssystems über die Wasserstände im Moseleinzugsgebiet, das Gegenstand dieses Übereinkommens ist. Der Ausschuß kann, unter dem Vorbehalt, daß er die Verbesserung dieses Systems anstrebt, insbesondere

- die Fortschreibung des technischen Berichtes;
- die Veränderung oder Ergänzung des Materials;
- die Übertragung bestimmter Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses auf eine oder mehrere der in Artikel 4 genannten bevollmächtigten Personen;
- die Standortverlagerung oder den Wiederaufbau einer oder mehrerer Pegelstationen oder Übertragungseinrichtungen

beschließen.

Dieser Ausschuß kann darüber hinaus den Regierungen Vorschläge unterbreiten, die über die oben genannten Aufgaben hinausgehen, insbesondere zur Übertragung zusätzlicher Parameter durch die bestehenden Einrichtungen.

Die Beschlüsse dieses Ausschusses werden einstimmig gefaßt. Sie sind für die Vertragsparteien lediglich bindend im Rahmen der Verantwortlichkeit der zuständigen Verwaltungsbehörden, insbesondere in haushaltsrechtlicher Hinsicht.

#### Artikel 6

Die Schifffahrtsbehörden von Nancy und Straßburg kontrollieren jeden Monat den einwandfreien Betrieb der Pegelstationen.

Die Kontrollen beziehen sich im wesentlichen auf die Übereinstimmung zwischen dem an der Pegellatte abzulesenden und dem von den automatischen Meßgeräten aufgezeichneten Wasserstand. Die mit der Kontrolle Beauftragten führen die eventuell erforderlichen Korrekturen durch und tragen sie in ein Kontrollbuch ein. Dieses Personal wird zu diesem Zweck von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest eingewiesen.

Sobald in der Station Custines die Marke für den Voralarm (2,15 m) überschritten ist, werden zweimal wöchentlich in allen sechs in Artikel 1 genannten Stationen Kontrollen durchgeführt.

Stellt eine der in Artikel 5 genannten Behörden eine Betriebsstörung in der Datenfernübertragung fest, so meldet sie dies unverzüglich den anderen betroffenen Behörden. Die Einzelheiten über diese Information werden vom technischen Ausschuß festgelegt.

Die Schifffahrtsbehörden von Nancy und Straßburg melden jeden Umstand, der eine Änderung der Meßwerte bewirken oder sie beeinflussen könnte, korrigieren unverzüglich mangelhafte Daten und übermitteln in den Meßserien fehlende Daten im Rahmen des Möglichen.

Jede Vertragspartei bewertet kritisch die von den automatischen Pegelstationen übertragenen Daten oder die gegenseitig übermittelten Informationen.

#### Artikel 7

Die in diesem Übereinkommen vereinbarten Maßnahmen sollen es der Regierung des Großherzogtums Luxemburg ermöglichen, die in den in Artikel 1 genannten Stationen gespeicherten Daten unmittelbar und über die Zentrale in Trier abzufragen. Die in der Station Perl/Mosel gespeicherten Daten stehen dem Großherzogtum Luxemburg über die Zentrale in Trier zur Verfügung.

#### Artikel 8

Die Vertragsparteien werden sich um die Verbesserung des Hochwassermeldewesens für Mosel und Saar durch die Aufstellung eigener mathematischer Modelle für die Hochwasservorhersage und durch den Austausch von Informationen über Modelle, die künftig eingesetzt werden sollen, bemühen.

#### Artikel 9

Dieses Übereinkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Regierungen der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 10

Dieses Übereinkommen tritt mit dem Datum seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Trier, am 1. Oktober 1987 in drei Urschriften, in französischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Klaus Töpfer  
Dr. Wiegand Pabsch

Für die Regierung der Französischen Republik  
Alain Carignon

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg  
Schlechter

## Verwaltungsvereinbarung über das Hochwassermeldewesen im Moseleinzugsgebiet

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr (Bund),

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Umwelt und Gesundheit,

das Saarland, vertreten durch den Minister für Umwelt,

schließen in Vollzug des Übereinkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über das Hochwassermeldewesen im Moseleinzugsgebiet für eine Verbesserung des Hochwassermeldewesens in den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland und in Erfüllung des § 35 Abs. 1 WaStrG folgende Verwaltungsvereinbarung:

### § 1

Die nach Artikel 2 des Übereinkommens übernommenen Lasten trägt der Bund, außer für folgende Einrichtungen:

1. Die Lasten für die Meßwertansager der Stationen außer Wittringen/Saar einschließlich Beschaffung eines Ersatzgerätes trägt das Land Rheinland-Pfalz.
2. Die Lasten für den Meßwertansager der Station Wittringen/Saar trägt das Saarland.

### § 2

(1) Zu den nach Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens berechtigten Vertretern gehören auf seiten der Bundesrepublik Deutschland auch die Landesvertreter von Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

(2) Die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland können die fernübertragenen Wasserstandsdaten über die Zentrale Apach abfragen. Sie tragen die hierfür anfallenden Kosten.

(3) Die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland sind berechtigt, gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens die Wasserstände unmittelbar bei den Stationen abzufragen. Sie tragen die hierfür anfallenden Kosten.

(4) Die Länder werden die Zahl der Anrufberechtigten möglichst klein halten.

### § 3

Die Vereinbarung weiterer Einzelheiten bleibt der WSD Südwest und den Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland vorbehalten.

### § 4

Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit der Unterzeichnung des Übereinkommens in Kraft.

Trier, den 1. Oktober 1987

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Nau

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Der Minister für Umwelt und Gesundheit  
Im Auftrag  
Sauerbrey

Für das Saarland  
Der Minister für Umwelt  
Im Auftrag  
Giebel

## Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie

Vom 5. Januar 1988

Das Übereinkommen vom 10. Mai 1973 zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (BGBl. 1973 II S. 1005) ist nach seinem Artikel XV Abs. 4 Buchstabe c für

Spanien am 24. November 1987  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. November 1986 (BGBl. II S. 1025).

Bonn, den 5. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza  
über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen  
für die Eintragung von Marken**

**Vom 5. Januar 1988**

Die in Genf am 13. Mai 1977 beschlossene Fassung des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (BGBl. 1981 II S. 358; 1984 II S. 799) ist nach ihrem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe c für die

Sowjetunion am 30. Dezember 1987  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar 1987 (BGBl. II S. 172).

Bonn, den 5. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen  
Übereinkommens von 1974  
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

**Vom 6. Januar 1988**

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141; 1983 II S. 784; 1985 II S. 794; 1986 II S. 734) ist nach seinem Artikel X Buchstabe b für

Côte d'Ivoire am 5. Januar 1988  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Mai 1987 (BGBl. II S. 289).

Bonn, den 6. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens  
über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen**

**Vom 6. Januar 1988**

Das Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (BGBl. 1986 II S. 825, 826) ist nach seinem Artikel 35 Abs. 2 für

Dänemark am 1. Januar 1988

unter Anwendung auf die Färöer und mit der Maßgabe, daß das Übereinkommen bis auf weiteres keine Anwendung auf Grönland findet,

in Kraft getreten. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Dänemark – mit Wirkung auch für die Färöer – die in Artikel 26 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstaben a und b des Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalte gemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. II S. 404).

Bonn, den 6. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954**

**Vom 7. Januar 1988**

Australien hat das Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (BGBl. 1956 II S. 379; 1964 II S. 749; 1978 II S. 1493) am 14. Oktober 1987 gekündigt. Das Übereinkommen wird daher nach seinem Artikel XVII Abs. 3 für

Australien am 14. Oktober 1988

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 3. Juni 1985 (BGBl. II S. 791) und vom 17. April 1986 (BGBl. II S. 635).

Bonn, den 7. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

**Vom 7. Januar 1988**

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Côte d'Ivoire am 5. Januar 1988

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. August 1987 (BGBl. II S. 523).

Bonn, den 7. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983**

**Vom 8. Januar 1988**

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 (BGBl. 1984 II S. 353) ist nach seinem Artikel 61 Abs. 1 für die

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft am 30. September 1987

in Kraft getreten.

Ferner hat Neuseeland das Übereinkommen am 2. Juli 1987 gekündigt. Nach Maßgabe der Notifikation Neuseelands an den Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer gilt die Kündigung auch für die Cookinseln und Niue, deren internationale Beziehungen Neuseeland wahrnimmt und auf die das Übereinkommen nach dessen Artikel 64 erstreckt worden war. Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 ist daher nach seinem Artikel 65 in Verbindung mit Artikel 64 Abs. 3 für

Neuseeland am 30. September 1987

einschließlich der vorstehend aufgeführten Gebiete

außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1987 (BGBl. II S. 382).

Bonn, den 8. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Eitel